

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 18.

Montag am 24. Jänner

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post vortrefflich ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inierate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insertionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Ämtlicher Theil.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 18. Jänner d. J., den bei dem Ministerium des Innern in Verwendung stehenden vormaligen Landeschef von Triest, Robert Altgrafen v. Salm-Reifferscheid, und den Vice-Präsidenten der ungarischen Statthaltereien, Anton Grafen La Motte, zu Sections-Chefs im Ministerium des Innern zu ernennen und letzterem zugleich die k. k. geheime Rathswürde allergnädigst taxfrei zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 18. Jänner d. J., den Feldmarschall-Lieutenant Jacob v. Parrot zum ad latus Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht als Militär- und Civilgouverneur im Königreiche Ungarn allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 6. Jänner d. J., den provisorischen Director des Gymnasiums zu Troppau, Antonin Alt, zum wirklichen Gymnasialdirector daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

## Verordnung

der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, womit die allerhöchsten Entschliessungen über die Einrichtungen und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien, über die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systemisirten Gehalte und Diätenklassen, so wie über die Ausführung der Organisirung für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiſca und Istrien mit Triest, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschafft mit dem Banate, kundgemacht werden.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliessung vom 14. September 1852 die in den Beilagen A, B, C und D enthaltenen Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter und Kreisbehörden, dann der Statthaltereien und Landesregierungen, so wie über die Einrichtung der Gerichtsstellen festzusetzen und das in der Beilage E zusammengestellte Schema der systemisirten Diätenklassen mit den auf denselben ersichtlichen Anmerkungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Für die Königreiche Böhmen, Croatien und Slavonien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und den Herzogthümern Ansbach und Jator; für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns; für die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien und Bukowina; für das Großfürstenthum Siebenbürgen; für die Markgrafschaft Mähren; für die gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg; für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiſca nebst der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete, so wie für die serbische Wojwodschafft mit dem Temescher Banate haben diese Bestimmungen vollständig, für das Kö-

nigreich Dalmatien aber in so weit zu gelten, als nicht hinsichtlich der Errichtung der Gerichtsstellen in diesem Lande bereits besondere allerhöchste Anordnungen erlassen und kundgemacht worden sind.

Für die vorbenannten Kronländer, mit Ausnahme von Dalmatien, haben Se. k. k. apostolische Majestät folgende Ober-Landesgerichte zu bestimmen gefunden:

- 1) für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg zu Wien;
- 2) für Böhmen zu Prag;
- 3) für Mähren und Schlesien zu Brünn;
- 4) für Steiermark, Kärnten und Krain zu Graz;
- 5) für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck;
- 6) für Görz und Gradiſca, Istrien und Triest, und als zweite Instanz für die seerechtlichen Angelegenheiten und für die gerichtlichen Entscheidungen der österreichischen Consulate in der Türkei, mit Ausnahme der Moldau, Walachei und Serbien, zu Triest;
- 7) für den östlichen Theil Galiziens und die Bukowina zu Lemberg;
- 8) für den westlichen Theil Galiziens und Krakau zu Krakau;
- 9) für die serbische Wojwodschafft und das Banat zu Temesvar;
- 10) für Croatien und Slavonien unter dem Namen Banaltafel zu Agram, und
- 11) für Siebenbürgen zu Hermannstadt.

Als politische Landesstellen haben zu Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Triest, Zara, Agram, Prag, Brünn, Lemberg, Temesvar und Hermannstadt, Statthaltereien unter der Leitung und dem Voritze von Statthaltern für die betreffenden Kronländer; dann zu Klagenfurt, Laibach, Troppau, Salzburg und Czernowitz für die Kronländer Kärnten, Krain, Schlesien, Salzburg und die Bukowina, und zu Krakau für den westlichen Theil von Galizien und für Krakau Landesregierungen unter dem Voritze und der Leitung von Landespräsidenten mit der im Anhange zu den allerhöchsten Bestimmungen über die Statthaltereien festgesetzten Wirksamkeit und Stellung zu bestehen.

Die Kronländer Kärnten, Krain, Salzburg, Ober- und Nieder-Schlesien und Bukowina sind für die politische Verwaltung nicht in Kreise zu theilen; für die übrigen Länder ist die Kreiseinteilung bei der Durchführung der Organisirung zu bestimmen.

Die Durchführung der allerhöchsten Bestimmungen über die Organisirung der politischen und gerichtlichen Behörden in den genannten Ländern haben Seine k. k. apostol. Majestät den Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen und in so weit die Mitwirkung noch anderer Ministerien erforderlich ist, im Einvernehmen mit denselben mit folgenden näheren Anordnungen zu übertragen geruht:

- 1) Die Aufgaben, zu deren Lösung zum Behufe der Organisirung zu schreiten ist, sind:
    - a) Die Feststellung der Gebiets-einteilung, insbesondere der Bezirke für die Bezirksämter der Kreise, für die politischen Kreisbehörden und der Gerichtsprengel für die Landes- und Kreisgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz).
- Die Gerichtsprengel haben in Absicht auf ihre Abgränzung stets mit der Bezirks- und Kreiseinteilung für die politische Verwaltung zusammenzufallen, was nicht ausschließt, daß ein Landes- oder Kreisgerichts-Sprengel mehrere ganze Kreise

und ein Kreis, oder ein nicht in Kreise getheiltes Kronland mehrere ganze Landes- oder Kreisgerichts-Sprengel umfassen kann.

- b) Die Ausmittlung der Standorte der verschiedenen Behörden; wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Gerichtshöfe erster Instanz ihren Sitz an demselben Orte erhalten, in welchem sich jener der politischen Behörden gleichartiger Stellung befindet.
- c) Die Bestimmung der Personalstände der einzelnen Ämter und Behörden; deren Einreihung in die Abstufungen des Schema und die Anwendung der dem letzteren beigefügten Anmerkungen auf die einzelnen Ämter und Behörden; und
- d) die Ausmittlung derjenigen Gegenstände, deren Festsetzung in den allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung der Behörden für die Durchführung der Organisirung vorbehalten wurde.

2) Behufs der Organisirung der Bezirksämter, der Kreisbehörden und der Gerichtsstellen erster Instanz wird für jedes Kronland unter dem Voritze und der Leitung des Landeschefs oder seines Stellvertreters eine aus einer gleichen Anzahl Mitglieder aus dem Stande der Justiz- und der politischen Verwaltung, dann einem Finanzbeamten bestehende Commission zusammengesetzt.

Die Aufgabe dieser Commission wird durch eine besondere Instruction vorgezeichnet.

3) Ueber den Personal- und Besoldungsstand der Statthaltereien und beziehungsweise der Landesregierungen, über die dafür erforderlichen Localitäten und über alle mit der Organisirung dieser politischen Landesbehörden in Verbindung stehenden Gegenstände werden die Anträge von den bezüglichen Landeschefs erstattet.

Eben so haben die Oberlandes- (Appellations-) Gerichts- (Banaltafel-) Präsidien die Ausarbeitungen und Vorschläge in Betreff der Organisirung der Oberlandesgerichte (Banaltafel) vorzulegen.

4) Statt der Schulbehörden, deren Functionen an die Länderstellen übergehen, sind für die Gegenstände derselben ein oder zwei Departements zu bestellen.

5) Sämmtliche Behörden und Organe, denen ein Einfluß auf die Organisirung zukommt, sind Sr. k. k. apostolischen Majestät dafür verantwortlich, daß die Verhandlungen zur Vollziehung derselben mit Gründlichkeit gepflogen, und unbeschadet derselben auf das Thätigste beschleunigt werden.

Vorstehende allerhöchste Anordnungen werden mit dem Beisatze kundgemacht, daß die Organisations-commissionen in den betreffenden Kronländern gleichzeitig zusammengesetzt worden sind.

Bach m/p. Krauß m/p. Baumgartner m/p.  
(Die Beilagen werden nachgetragen.)

## Verordnung

des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 3. Jänner 1853, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiſca, Istrien und Triest, für Dalmatien, dann für Böhmen, Mähren, Schlesien, Krakau, Galizien und Bukowina, womit die bedingte Annahme von Muthungen untersagt wird.

Der bei den k. k. Vergleichsbehörden in neuerer Zeit mehrfach wahrgenommene Vorgang, wonach unvollständige Muthungen, unter der Bedingung in einstweilige Vormerkung genommen werden, daß die

fehlenden Angaben binnen eines festgesetzten Präcluftermines nachgetragen werden, die Priorität der Muthung aber vom Tage des eingelangten ersten Ansuchens gerechnet wird, gibt zur Umgehung der Bedingungen, an welche die Erlangung der Muthungspriorität gebunden ist, so wie zu Scheinmuthungen (blinden Muthungen) Veranlassung, und ist den Bestimmungen der Berggesetze zuwider, welche die Annahme der Muthung nur bei Vorhandensein der vorgeschriebenen, wesentlichen Erfordernisse für zulässig erkennen, insbesondere aber die genaue Bezeichnung des Fundortes ausdrücklich fordern.

Als wesentliche Erfordernisse jeder Muthung werden erklärt:

- Die Angabe des Namens und Wohnortes des Muthers;
- die Benennung des gemutheten Minerals unter Beilegung eines Fundwahrzeichens;
- die Beschreibung der Ortslage des Fundortes mit Angabe des Grundeigenthümers, der Ortsgemeinde und des politischen Bezirkes, dann der Entfernung nach Richtung und Längenmaß von wenigstens einem unverrückbaren, allgemein erkennbaren Punkte und
- die Anzeige, ob der Fund über Tage oder mittelst eines Einbaues (Schachtes oder Stollens) gemacht wurde, und im letzteren Falle, in welchem Abstände vom Tage der Aufschluß des gemutheten Minerals erfolgte.

Nur die mit diesen Erfordernissen versehenen Muthungen, dürfen angenommen werden; alle anderen Muthungen welchen auch nur eines der obigen Erfordernisse fehlt, müssen unbedingt zurückgewiesen werden. Thinnfeld m/p.

### Veränderungen in der k. k. Armee.

#### Beförderungen.

Zu zweiten Obersten die Oberstlieutenante: Friedrich v. Halloy, des den allerhöchsten Namen führenden Tiroler Jäger-Regiments, ebendasselbst; Friedrich Absbabs Ritter von der Lanze, des Uhlanen-Regiments Graf Wallmoden Nr. 5, beim Dragoner-Regimente Graf Ficquelmont Nr. 6, und Hugo Graf Schaaffgotsche, des 1. den allerhöchsten Namen führenden, beim 9. Husaren-Regimente Fürst Franz Liechtenstein.

Zu Oberstlieutenanten die Majore: Leopold Prinz zu Sachsen-Coburg-Gotha, des 8. Husaren-Regiments Churfürst von Hessen-Cassel, beim Infanterie-Regimente Fürst von Warschau Nr. 37; Johann v. Körver, des genannten 8. Husaren-Regiments, in demselben; Carl Fürst Solms-Braunfels, des Kürassier-Regiments König von Sachsen Nr. 3, im Regimente; Ferdinand Freiherr v. Kirchbach, des 6. den allerhöchsten Namen führenden, im 5. Uhlanen-Regimente Graf Wallmoden, und Prosper v. Decour, des Infanterie-Regiments Graf Strassoldo Nr. 61, in demselben.

zu Majoren: Hauptmann Ludwig Ritter v. Radobsky, des Infanterie-Regiments Graf Strassoldo Nr. 61, endlich Rittmeister Franz Graf Westphalen, des 9. beim 8. Husaren-Regimente Churfürst von Hessen-Cassel.

#### Uebersetzungen.

Oberstlieutenant Carl Zaitsek, des Husaren-Regiments Churfürst von Hessen-Cassel Nr. 8 zum 1. den allerhöchsten Namen führenden Husaren-Regimente.

#### Pensionirungen.

Oberstlieutenant Joseph v. Beddes, des Dragoner-Regiments Graf Ficquelmont Nr. 6, mit dem Obersten Charakter ad honores; dann die Majore: Leo v. Militis, des Uhlanen-Regiments Erzherzog Carl Ludwig Nr. 7, und Joseph Möse v. Rollendorf, des Infanterie-Regiments Großfürst Constantin Nr. 18.

## Nichtamtlicher Theil.

### Oesterreich.

**Triest**, 21. Jänner. Der „Osservatore Dalmato“ vom 18. enthält die Nachricht, daß die von Omer Pascha befehligten türkischen Truppen am 12. in die beiden montenegrinischen, längs dem Skutarisee sich hinziehenden Nahien Riaska und Cerniska eingedrungen seien. Dasselbe Blatt sagt: Der Zustand

der Rajah in Bosnien und der Herzegowina wird als äußerst traurig dargestellt. Die Kriegswuth, welche gegen Montenegro, wie der Fanatismus, der sich unter den Türken kundgibt, sind nicht bloß als eine politische Demonstration gegen die Montenegriner, sondern auch als eine Aeußerung des türkischen Hasses gegen die christliche Bevölkerung jener Provinzen anzusehen. — Dieser Tage stellte sich, wie man ebenfalls dem „Df. Dalm.“ meldet, ein türkisches verwaistes Mädchen auf österreichischem Gebiete mit dem Wunsche ein, in die christliche Religion aufgenommen zu werden. Sie wurde einstweilen nach Sign gebracht und wird, nachdem sie Unterricht in dem christlichen Glauben empfangen, getauft werden.

Neuern, uns heute aus Dalmatien zukommenden Nachrichten zu Folge wäre Grahovo von den Türken mit Sturm genommen worden, und Montenegro's Hauptort, Cettigne, wo die Montenegriner Vorbeziehung zur Gegenwehr treffen, stark bedroht. Wir vernehmen ferner, daß zur Sicherung der Gränze die in deren Nähe liegenden österreichischen Garnisonen verstärkt werden. Der Adjutant Sr. Majestät, Generalmajor Freih. Kellner von Köllenstein, war am 15. von Budua nach Cattaro zurückgekehrt. Generalmajor von Mamula befand sich am 17. am Bord des k. k. Avviodampfers „Laurus“ im Canal von Curzola; die k. k. Dampffregatte „Novara“ ankerte am 16. vor Megline; — In der Bai von Antivari lagen 4 türkische Fregatten. Auch ein engl. Kriegsdampfer soll sich daselbst befinden.

Die Berichte unseres gewöhnlichen Correspondenten aus Montenegro lauten im Widerspruche zu dem Vorstehenden sehr günstig für die Czernagorzen. Am 15. Früh wurden Letztere von einem starken türkischen Armeecorps an der Gränze des See's von Skutari angegriffen, drängten aber den Feind, der nicht unbedeutenden Verlust erlitt, mit Tapferkeit zurück. Letzterer zog noch mehr Truppen zusammen, um am 17. den Angriff zu erneuern, dessen Erfolg noch nicht bekannt war.

Aus der Herzegowina meldet man uns: Mur Pascha habe dem Wojwoden Wujatich ein Schreiben zugesendet, in dem es heißt: „man möge ihn in Grahovo erwarten, Quartier für ihn bereiten, und er hoffe, daß Wujatich diesmal nicht auf österreichisches Gebiet entweichen werde.“ Statt der Antwort ging der Wojwode mit einigen Tausend Mann ab, um die Türken in Bagnani anzugreifen. Es bestätigt sich auch die Nachricht, daß die türkischen Districte Lubine, Kalassia, Supaniska, Zubic und Kruscevice in der Herzegowina sich für die Sache der Montenegriner ausgesprochen haben. (Tr. 3.)

**Wien**, 20. Jänner. Se. Majestät der Kaiser Ferdinand hat zur Förderung des Thurmabbaues in Gmünd 400 fl. C.M. gespendet.

— Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschlieung vom 25. v. M. eine angemessene Vermehrung der Beisitzer des Wiener Handelsgerichtes — selbst bis auf 8 — zu gestatten und zugleich anzuordnen geruht, daß das Institut der Beisitzer-Substituten im Sinne des Hofdecretes vom 1. April 1786 aufrecht zu erhalten und die ausbühlsweise Dienstleistung so wie die Zahl der Substituten in entsprechendem Verhältnisse zu den Beisitzern zu regeln ist. Dieser allerhöchsten Entschlieung gemäß hat das Justizministerium die Zahl der Beisitzer beim Wiener Handelsgerichte auf 8 und jene der Beisitzer-Stellvertreter auf 2 in der Art festgesetzt, daß die eine Hälfte dieser Beisitzer aus Mitgliedern des Gremiums der k. k. priv. Großhändler, die andere aber aus Mitgliedern des bürgl. Handelsstandes zu bestehen hat und eben so je ein Beisitzer-Stellvertreter den genannten Körperschaften angehören muß. Bezüglich der Beisitzer-Stellvertreter wurde angeordnet, daß sie ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß nur ausbühlsweise in Verhinderungsfällen der Beisitzer zur Dienstleistung einberufen werden dürfen.

— Der Herr Handelsminister Ritter v. Baumgartner hat der kürzlich aus Lemberg hier gewesenen Deputation die Zusicherung gegeben, daß zur unaufgehaltenen Fortsetzung der Bahn von Dembica nach Lemberg die förderksamste Kraft entwickelt werden wird.

— Anläßlich eines vorgekommenen Falles wurde

entschieden, daß mit der Entlassung eines Gemeindevorstehers die Unterfagung fernerer Ausübung seines Amtes selbstverständlich verbunden sei, und dem Entlassenen nicht zusteht, die ihm entzogenen Befugnisse auszuüben, möge er auch gegen die Entscheidung den Recurs ergriffen haben.

— Sicherem Vernehmen nach ist die allerhöchst bestimmte Erhebung des Ugramer Bisthums zur croatisch-slavonischen Metropole von dem heiligen Vater canonisirt worden, und die dießfällige päpstliche Bulle bereits auch eingelangt.

— Die Telegraphenlinien zwischen Wien und Semlin, dann Wien und Hermannstadt werden schon im künftigen Monate eröffnet werden. Die Besetzung der Telegraphistenstellen in den Stationen wird in den nächsten Tagen erfolgen.

— Das Institut zur Alters- und Invalideitäts-Unterstützung der arbeitenden Classen, worüber jetzt die Verhandlungen gepflogen worden, wird nach dem Projecte auf folgende Grundlagen gestellt: Das Zurückziehen der Einlagen ist unzulässig, dagegen aber sind regelmäßige Einnahmen durchaus keine Nothwendigkeit, und es können diese auch in getrennten Zeiträumen gemacht werden. Bei der Administration würde die größte Einfachheit obwalten. Für die Verzinsung des Gesamtcapitals würden der Spec. Zinsfuß und die Duparcieur'schen Mortalitätsstafeln zur Basis genommen. Dadurch würde es einem Individuum möglich, mittelst einer wöchentlichen Ersparung von mindestens 7 kr., sich für das Alter eine angemessene Leibrente zu sichern.

— Die „Temesvarer B.“ meldet: „Zu der bevorstehenden Enthüllung des hier errichteten Monumentes werden erwartet: die H. H. FML. Graf Leiztingen Erlaucht und Baron Bernhard; die H. H. Generalmajore: Baron Simbschen, Baron Czankovic, v. Coksevic, v. Poppovic, Baron Siegenthal, Baron Blomberg, Legay, Schurthe; die H. H. Obersten: Graf D'Donnel, Adjutant Sr. k. k. apostolischen Majestät, Antoine, Dorosille, Schiffner und Blumenkron. Nebst den Genannten kommen noch 77 k. k. Officiere, welche als tapfere Verteidiger dieser Feste der Belagerung beiwohnten. Bei dieser Gelegenheit offenbart sich wieder der dankbare Sinn diesiger Einwohner, die, wohlbewußt, daß sie die Rettung ihrer Habe nur der tapferen Besatzung zu danken haben, mit Freuden die ausgebreitetste Gastfreundschaft ihren werthen Gästen offeriren, die jedoch nur theilweise Berücksichtigung finden kann, indem das k. k. Mazcommando nicht im Stande ist, allen gestellten Ansuchen um Einquartierung zu entsprechen.“

— Die Handels- und Gewerbekammer von Venedig zeigt an, daß, nachdem der im §. 3 der Statuten des Stabilimento Mercantile di Venezia festgestellte Endpunkt erreicht worden ist, dieses Unternehmen nunmehr in Wirksamkeit tritt, und die Subscribenten zur ersten Einzahlung mit 20 pCt. zu schreiten haben.

— Der Künstler Fernkorn, dem das vielleicht am äußeren Burgplaz aufzustellende Monument weilt, land Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Carl übertragen worden ist, vereinigt in sich die glücklichen Talente eines Bildhauers und Erzgießers. In letzterem Fache, dem hier eine günstige Perspective in die Zukunft eröffnet wurde, hat sich Herr Fernkorn im Auslande auszubilden Gelegenheit gehabt. Als Bildhauer hat derselbe erst in jüngster Zeit die Modellirung eines hl. Georgs zu Pferde, als Ueberwinders des Drachen, vollendet, welche bestimmt ist, den Brunnen des gräf. Montenuovo'schen Palastes auf der Freizeugung zu verzieren. Dieses ganz gelungene, mit Fleiß ausgeführte und Geschmack angeordnete Werk wird im Zink gegossen werden.

— Fräulein Rachel wird künftighin, wie ehemals Talma, eine Zulage von 30.000 Francs jährlich aus dem Fond der schönen Künste erhalten. Man fügt hinzu, daß Kaiser Napoleon diese Summe aus seiner Privataffäre zu verdoppeln gedente. Die Rachel, die dem Theatre français an den Abenden, an denen sie auftritt, regelmäßig eine Einnahme von 5000 Fr. verschafft, hat an fixen Bezügen bloß 40.000 Fr.

— Ein Individuum, welches bereits im Jahre 1848 in Regensburg in einem Gasthause einen großartigen Diebstahl verübt, hierauf im November desselben

selben Jahres bei dem königlich sächsischen Criminalgerichte zu Dresden verhaftet worden und aus der Haft entsprungen war, erschien beantragt, im October 1851 einem spanischen Kaufmann in Manchester 1620 Pfd. St. in englischen Banknoten entwendet zu haben. Die Spur des Thäters führte nach Ungarn, wo auch bald darauf zwei der gestohlenen Notizen verwechselt und der Ausgeber selbst, nachdem er unter mehreren Namen aufgetreten war, zu Stande gebracht wurde. Auf dem Transporte gelang es ihm wieder zu entweichen, und derselbe schrieb hierauf noch wiederholt an die Behörde, um dieselbe über seine Spur irre zu führen und alle Nachforschungen blieben seitdem erfolglos. Dieser Tage nun erschien in Prag auf der Durchreise von Jassy nach London ein angeblicher Kaufmann mit einem förmlichen Passe, mit Barschaft und Bagage versehen, bewegte sich ganz sicher und bequem, machte Einkäufe u. s. w. Die Nemesis erreichte jedoch ihr Opfer. Ein Agent der k. k. Polizeibehörde erkannte in diesem Kaufmann den obigen flüchtigen Gauner und derselbe wurde sogleich festgenommen.

\* Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Unterrichtsministerium am 1. November 1852 den neu zu bildenden Verein zur Beförderung der Tonkunst in Galizien und dessen Statuten genehmigt.

## Deutschland.

**Düsseldorf**, 17. Jänner. Heute wurde die Aachen-Düsseldorfer Bahn in ihrer ganzen Länge eröffnet.

**Cassel**, 17. Jänner. Die „Casseler Stg.“ meldet amtlich, daß Se. königl. Hoheit der Churfürst den Regierungsrath Edwin v. Bischoffshausen von der Stelle eines vortragenden Rathes im geheimen Cabinet entbunden hat.

**Coburg**, 11. Jänner. Unter den Vorlagen, welche die Regierung an den nächsten gemeinschaftlichen Landtag bringen wird, dürften die organischen Gesetze zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai v. J. die erste Stelle einnehmen. Das Volksschulgesetz wird an seiner Spitze „die Bestimmung enthalten, daß das Unterrichts- und Erziehungswesen unter Oberaufsicht des Staates stehe.“ Fernere Vorlagen werden sein: Ein Preß- und Vereinsgesetz, ein Gesetz gegen den Nachdruck, ferner ein Gesetz über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigentums und über die Zusammensetzung von Grundstücken. Gleichfalls werden durch jene Gesetze geregelt werden: Die Ausübung des Jagdrechtes, die Besteuerung unter Aufhebung der bisher bestandenen Privilegien; die allgemeine Wehrpflicht, die Verfassung der Gemeinden, und endlich wird eine neue Strafprozess-Ordnung in Strafsachen, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit den Anklageprozess und Geschworne zur Aburtheilung schwerer Verbrechen einführen.

**Frankfurt**, 17. Jänner. Herr v. Bismarck-Schönhausen hat heute Vormittag die Beglaubigungsschreiben des kaiserl. französischen Gesandten bei dem Bunde, Marquis v. Tallenay, entgegengenommen.

## Dänemark

**Copenhagen**, 14. Jänner. Die gestrige Niederlage des Ministeriums im Volksting bei der Abstimmung über die Verlegung der Zollgränze nach der Elbe — welcher die schon gemeldete Auflösung gefolgt ist — hat hier allgemeine Sensation erregt, indem man nicht geglaubt hatte, daß das Volksting seinen in der zweiten Beratung des betreffenden Gesetzesentwurfs genommenen Beschluß bei der dritten Lesung aufrechtzuerhalten, sondern sich mit dem „moralischen Siege“ begnügen würde. Vor der Abstimmung machte der Premierminister noch schließlich vergebens den Versuch, den Ausfall abzuwenden, welchen die Sache zu nehmen drohte. Der Minister verwahrte das Ministerium entschieden gegen die über dasselbe gefallenen Aeußerungen, daß es demselben mit der gemeinsamen Verfassung nicht Ernst sein solle, weil es dem Reichstage darüber keine Vorlage oder Mittheilungen habe machen wollen. Bevor eine gemeinsame Verfassung für die ganze Monarchie gegeben werden könne, sagte der Minister, müsse erst die Monarchie da sein; die Monarchie würde aber erst dann als da seiend betrachtet werden können, wenn

für dieselbe ein gemeinsames Erbfolgesetz vorläge. Gegen diese Aeußerungen des Ministers fand sich der Präsident veranlaßt, zu bemerken, daß, wenn er die Worte des Ministers zwar auch keiner Censur unterwerfen wolle, er doch erklären müsse, daß er eine solche Aeußerung: „daß die Monarchie nicht bestände, bevor das gemeinsame Erbfolgesetz gegeben worden,“ von Seiten irgend eines anderen Mitgliedes des Thinges nicht ungerügt würde haben hingehen lassen. Darauf erwiderte der Premierminister, daß er mit jener Aeußerung nur gemeint habe, daß die Grundlage der Monarchie nicht gesichert sei, bevor nicht für dieselbe ein gemeinsames Erbfolgesetz bestände. Mit dieser Erklärung des Premierministers wurde die Debatte beendigt und die bekannte Abstimmung fand Statt.

## Niederlande.

**Haag**, 16. Jänner. In Loon-op-Zand haben schwere Unordnungen Statt gefunden. Der Bürgermeister wurde dergestalt mißhandelt, daß er noch heute ohne Besinnung darniederliegt. Der Gouverneur und Militärcommandant der Provinz zc. zc. haben sich dahin begeben, eine starke Abtheilung Infanterie ist ihnen vorausgeeilt.

## Belgien.

**Brüssel**, 19. Jänner. Die zweite Kammer hat gestern ihre Arbeiten wieder begonnen; im Beginne der Sitzung legte der Kriegsminister den auf die Organisation der Armee bezüglichen Gesetzesentwurf vor, welcher der Prüfung der Sectionen wieder zugewiesen wurde. Noch kam der Gesetzesentwurf bezüglich der Stellung der entlassenen ausländischen Officiere, die früher Dienste in der belgischen Armee geleistet hatten, zur Sprache; ein Amendement des Inhalts, ihnen drei Viertel des Activitätsgehaltes als Pension zu bewilligen, wurde mit der Majorität einer einzigen Stimme votirt, nachdem die Regierung erklärt hat, den Vorschlag nicht bekämpfen zu wollen.

## Frankreich.

**Paris**, 16. Jänner. Ein Decret schreibt die neue Vereidigung sämmtlicher Officiere und Beamten des Kriegs- und des Marine-Departements nach der veränderten Formel: „Ich schwöre Gehorsam der Verfassung und Treue dem Kaiser,“ vor, mit dem Bemerkten, daß die Verweigerung des Eides den Abschied nach sich zieht. Ein anderes Decret legt auch den Etablissements der Marine den Beinamen „Kaiserlich“ bei. Ein drittes Decret erklärt eine Reihe von Gesetzen und Verfügungen auch auf die Colonien anwendbar. Ein viertes Decret enthält die Beförderung von 4 Obersten, 4 Oberstlieutenanten, 4 Majoren, 6 Capitänen und 20 Lieutenanten und Unterlieutenanten in der Artillerie.

Die „Patrie“ dementirt die Angabe mehrerer Blätter, daß mehrere Deportirte in Cayenne entkommen seien. Sie sagt ausdrücklich: Diese Nachricht ist falsch; kein einziger Deportirter hat Cayenne verlassen.

**Paris**, 17. Jänner. Noch sind keine näheren Details über die Entdeckung des Complots gegen das Leben des Kaisers bekannt worden.

Aus Troye wird gemeldet, daß seit 14 Tagen allen Jünglingen und Mädchen, welche noch nicht das 20ste Jahr erreicht haben, der Zutritt zu den öffentlichen Bällen versagt ist. Wachen und Polizeimänner stehen an den Eingängen der öffentlichen Locale und sorgen dafür, daß die polizeiliche Verordnung ihre Ausführung erhalte.

An Stelle des zum Senator ernannten Generals Gemeau kommt General Allouveau de Montréal nach Rom als Commandant der französischen Truppen.

Nach Nachrichten aus Lissabon vom 11. d. hat sich die Krankheit des Herzogs von Saldanha verschlimmert.

**Paris**, 18. Jänner. Der Kaiser soll in einem vorgestern abgehaltenen außerordentlichen Ministerrathe als seine künftige Gattin die Herzogin von Theba, Tochter der Marquise Montijo, mit dem Beiden bezeichnet haben, er wolle eine Vermählung aus Neigung eingehen. Die Mutter der Herzogin ist eine Engländerin, ihr Vater ein Spanier; sie mag etwa 25 Jahre alt sein, und ist sehr reich.

## Spanien.

**Madrid**, 12. Jänner. Das Schreiben des Herzogs von Valencia, dessen Veröffentlichung er zu spät zu hindern versuchte, hat die nachfolgende Note an ihn hervorgerufen:

„Ercellenz! Die Königin, unsere Herrin, hat mit Erstaunen die Forderung erfahren, welche Sie am 15. v. M. an Ihre Majestät richteten und die in Form eines Flugblattes heimlich verbreitet wurde. Ihre Seele wurde peinlich berührt durch die Lectüre eines Documents, welches nicht nur einen Mangel von Ehrfurcht gegen Ihre erhabene Person enthält durch die übertriebenen Lobpreisungen Ihrer eigenen Person und unpassende Vergleiche, sondern auch in offenem Widerspruche mit königl. Ordnungen und in Kraft befindlichen Preßverfügungen steht. Ihre Majestät hat demnach zu befehlen geruht, Ihnen, wie ich es hiermit thue, zu eröffnen, daß Sie Ihr Mißfallen sich im höchsten Grade zugezogen haben.“

Der Wille Ihrer Majestät ist es, daß Sie, Ihren Befehlen gehorsam, ausführen, was Ihnen durch die königl. Ordre vom 9. v. M. auferlegt wurde.“ (Diese Ordre gab dem Herzog auf, nach Wien zu gehen, um dort die militärischen Anstalten kennen zu lernen).

Madrid, 11. Jänner. Juan de Lara.

## Rußland.

**St. Petersburg**, 11. Jänner. Durch Tagesbefehl des Inspectors der gesammten Artillerie, Baron Korf, wird den betreffenden Truppen die am 9. December v. J. erfolgte Ernennung des Großfürsten Michael Nikolajewitsch zum Generalfeldzeugmeister und Brigadecommandeur der reitenden Artillerie mitgetheilt.

## Amerika.

Der „Canada“ bringt die Post aus New-York vom 4. d. M. Graf Raouffet-Boulbon hat capitulirt und seine Mannschaft hat die Waffen gestreckt. — Zwischen dem neuen Gouvernement von Buenos-Ayres und dem General Urquiza sind die Feindseligkeiten eröffnet worden. General Madariaga commandirt die Expedition gegen letzteren, Paraguay hat Neutralität während des Krieges zugesagt; die Chancen scheinen gegen Urquiza zu sein. — Die Wahlen in Brasilien haben mit einem so glänzenden Siege der Regierung geendet, daß in der Kammer kein Oppositionsmitglied sitzen wird.

## Telegraphische Depeschen.

**Troppau**, 20. Jänner. Se. Eminenz der hochwürdigste Cardinal-Fürstbischof von Breslau, Freiherr von Diepenbrock, ist heute um 2 Uhr nach Mitternacht auf dem Schlosse Johannesberg sanft im Herrn entschlafen.

— **Turin**, 20. Jänner. Aus Anlaß des Todes Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Rainer von Oesterreich ist eine 18tägige Hoftrauer vom 18. d. ab angeordnet worden. — Die Abgeordnetenkammer hat mit 74 gegen 32 Stimmen das modificirte Vereinsgesetz angenommen. — Gestern Nachmittags ward die electrisch-telegraphische Verbindung zwischen Savoyen und Turin eröffnet. — Der Senat beschäftigt sich mit der Discussion des Gesetzesentwurfes über den Anschluß Piemonts an die internationalen Maßregeln zur Beseitigung des Sklavenhandels; die beiden ersten Artikel wurden dem Bureau zur Umarbeitung zurückgewiesen.

— **Genua**, 18. Jänner. Wegen Beleidigung und Schmähung der Staatsreligion ward ein sicherer Mazinghi von dem hiesigen Appellationsgerichte zu drei Jahren Arrest verurtheilt; derselbe hatte sich insbesondere arge Ausfälle gegen Se. Heiligkeit den Papst erlaubt. Heute ward das radicale Journal „la Maga“ von der Aufsichtsbehörde mit Beschlag belegt.

— **Paris**, 21. Jänner, (11 Uhr Nachts). Die Heirath des Kaisers hat eine große Bewegung der Gemüther bewirkt. Am Hochzeitstage soll allgemeine Amnestie verkündet werden, und die Ernennung von 12 Senatoren aller Parteien Statt finden. Frau von Persigny wird als die erste Ehrendame der Kaiserin bezeichnet. Canrobert soll in das Ministerium des Innern für den Krieg, Walewsky für das Aeußere eintreten.

